

## Foto-/Film-Genehmigung

Δ Fotoaufnahmen

Δ Filmaufnahmen

Antragsteller\*in/Firma/Medium: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Leiter\*in des Film/Fototeams: \_\_\_\_\_

Kontakt (Tel./E-Mail): \_\_\_\_\_

Zweck der Aufnahmen und Medium der geplanten Veröffentlichung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Titel der Produktion: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Zeitpunkt/Dauer der geplanten Veröffentlichung: \_\_\_\_\_

Ort, Objekte der Aufnahmen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum, Uhrzeit und Dauer der Aufnahmen: \_\_\_\_\_

Die Genehmigung zur Herstellung von Fotos oder Filmen erfolgt ausschließlich gemäß den nachfolgenden **Allgemeinen Foto-/Video-Bedingungen**:

1. Das mumok muss namentlich im Beitrag, im Abspann bzw. in den Fotocredits wie folgt genannt werden:  
**Bei Fotos: © Name Fotograf\*in/courtesy mumok**  
**Bei Filmen: Filmaufnahmen im mumok, Angabe des Kalenderjahres**
2. Das mumok stimmt den Foto-/Filmaufnahmen sowie der Veröffentlichung der Fotos oder Filme ausschließlich zu den im Antrag angeführten Zwecken zu. Jede weitere Nutzung, Verwertung, Veröffentlichung bzw. Publikation bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das mumok. Das mumok ist über die erfolgte Veröffentlichung zu informieren.  
Ein Belegexemplar der veröffentlichten Fotos oder Filme ist der Abteilung für Presse und Öffentlichkeitsarbeit – [presse@mumok.at](mailto:presse@mumok.at) – zur Verfügung zu stellen. Diese werden vom mumok nur zu internen Dokumentationszwecken verwendet.
3. Das mumok behält sich vor, zukünftige Foto-/Film-Genehmigungen von der Einhaltung dieser Allgemeinen Foto-/Film-Bedingungen abhängig zu machen.
4. Das mumok weist darauf hin, dass die Genehmigung ausschließlich auf Grund des Hausrechts erteilt wird.

5. Das mumok erteilt – sofern nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart – keine Rechtseinräumung zur Herstellung und/oder Nutzung der Fotos oder Filme im Hinblick auf die an den abgebildeten Objekten allenfalls bestehenden Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechten. **Der/die Antragsteller\*in ist für die Einholung allfällig erforderlicher Genehmigungen selbst verantwortlich und dazu auch verpflichtet.** Sollte das mumok diesbezüglich von dritter Seite in Anspruch genommen werden, ist der/die Antragsteller\*in verpflichtet, das mumok diesbezüglich (einschließlich allfälliger Rechtsverfolgungskosten) vollkommen schad- und klaglos zu halten. Gleiches gilt für allfällige Rechte von abgebildeten Personen. Der/die Antragsteller\*in hat Sorge zu tragen, dass von Personen, die auf den Fotos oder Filmen ersichtlich sind, eine allenfalls erforderliche Einwilligung zur Abbildung vorliegt.
6. Der/die Antragsteller\*in haftet für jeden Schaden, der dem mumok oder dem Bund im Zuge der Aufnahmemarbeiten durch den/die Antragsteller\*in und durch eine mit seinem/ihren Wissen bei der Herstellung der Fotos/Filme tätige Person verursacht wird, und hält das mumok diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.
7. Das mumok haftet nicht für Schäden, die dem/der Antragsteller\*in und seinen/ihren Mitarbeiter\*innen im Rahmen der erteilten Genehmigung zur Herstellung von Fotos oder Filmen entstehen. Insbesondere haftet das mumok nicht für Änderungen der Rahmenbedingungen im mumok, wie zum Beispiel Änderungen des Termins von Ausstellungen, Änderungen des Ausstellungsortes von Objekten oder für eine gänzliche Absage des Termins. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden und für vom mumok vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verursachte Schäden und die Haftung des mumok nach dem Produkthaftungsgesetz.
8. Das Herstellen von Fotos oder Filmen von anderen als den beantragten Objekten und von Sicherheitsvorkehrungen des mumok ist untersagt.
9. Das mumok stellt während der Foto- bzw. Dreharbeiten ggf. eine Aufsichtsperson zur Verfügung, deren Anweisungen unbedingt Folge zu leisten ist. Bei Zuwiderhandeln gegen die Anweisungen der Aufsichtsperson behält sich das mumok vor, die Herstellung von Fotos oder Filmen abzubrechen, die bereits erteilte Genehmigung zu widerrufen und das gesamte Team des Hauses zu verweisen.
10. Die Ausstellungs-Objekte dürfen auf keinen Fall berührt werden, sie dürfen nur durch befugte Mitarbeiter\*innen des mumok bewegt werden.
11. Das Fotografieren und Filmen von Ausstellungs-Objekten, für die ein Aufnahmeverbot besteht (Hinweis durch Piktogramme), ist untersagt.
12. Der Besucher\*innenfluss darf nicht gestört werden.
13. Während der Foto-/Drehpausen, Einrichtungsphasen und Bewegungen sind die Lampen auszuschalten. Bei Arbeiten auf Papier muss mit indirektem, diffussem Licht und hochempfindlichem Filmmaterial gearbeitet werden. Die Beleuchtungsdauer muss auf Belichtungsmessung und Aufnahme beschränkt sein. Die Verwendung von Blitzlicht ist untersagt.
14. Neben dieser Vereinbarung bestehen keine mündlichen Absprachen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenso der Schriftform wie das Abgehen vom vereinbarten Schriftformerfordernis.
15. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisions- und Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts. Gerichtsstandort ist das für den 1. Wiener Gemeindebezirk für Handelssachen zuständige Gericht.
16. Der/die Unterzeichner\*in akzeptiert als Antragsteller\*in (bzw. als bevollmächtigter/r Vertreter\*in des Antragstellers/der Antragstellerin) diese Allgemeinen Foto-/Film-Bedingungen.

**Bitte halten Sie dieses Dokument für Aufsichtspersonal und Eintrittskontrolle bereit.**

Vor- und Zuname der unterfertigenden Person in Druckschrift

---

Datum, Unterschrift des Antragstellers:

---

\*\*\*\*\*

**Genehmigung des mumok:**

---

Datum, Name, Unterschrift